

Informations-, Anhörungs- und Auskunftsrecht des nichtsorgeberechtigten Elters (Art. 275a ZGB)

von Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Institut für angewandtes Sozialrecht, Ligerz¹

Es liegt im Interesse des Kindes, dass sich seine beiden Eltern unter möglichst allen denkbaren elterlichen Beziehungsverhältnissen gemeinsam und einvernehmlich an der Erziehungsarbeit beteiligen. Verfügt nur ein Elter über die elterliche Sorge, trifft ihn gegenüber dem andern Elter eine Informationspflicht, und er hat diesen auch in wichtige erzieherische Entscheidungen mit einzubeziehen. Die Schulen sind ihrerseits auskunftspflichtig und müssen dementsprechend auch über die elterlichen Sorgeverhältnisse informiert sein. Wichtige Schranken des Informationsaustausches bilden das Wohl des Kindes und – soweit das Kind urteilsfähig ist – die Respektierung seiner höchstpersönlichen Rechte.

Droit à l'information et aux renseignements du parent non détenteur de l'autorité parentale (art. 275a CC)

Il est dans l'intérêt de l'enfant que les deux parents – quelles que soient les relations qu'ils entretiennent – collaborent ensemble et en bonne entente à l'éducation de leur enfant. Si un seul parent détient l'autorité parentale, il a, vis-à-vis de l'autre, un devoir d'information et il doit l'associer aux décisions importantes en matière d'éducation. De leur côté, les écoles sont tenues de donner des renseignements et doivent en conséquence être informées de la situation des parents. Les limites essentielles à l'échange d'informations, limites allant dans le sens de l'intérêt de l'enfant, consistent – pour autant que l'enfant soit capable de discernement – dans le respect de ses droits strictement personnels.

Informazione, audizione e diritto all'informazione del genitore che non ha l'autorità parentale sui figli (art. 275a CC)

E' nell'interesse dei figli che entrambi i genitori, nel contesto d'ogni possibile relazione, assieme e in modo esaustivo, partecipano all'onere di allevarli. Nel caso in cui un solo genitore esercita l'autorità parentale, ad esso compete il dovere d'informare l'altro e di coinvolgerlo in importanti decisioni riguardanti la crescita e l'educazione del minore. Le scuole hanno il dovere d'informare i genitori e devono di conseguenza essere messe al corrente sui ruoli d'autorità loro assegnati. Quando si tocca la sfera del rispetto dei diritti strettamente personali del figlio capace di discernimento, per il suo bene, si possono prevedere importanti limitazioni nello scambio d'informazioni.

¹ Erarbeitet im Auftrag des Sozialdienstes Lyss und der Abteilung Erwachsenen- und Jugendschutz Biel-Bienne.

Art. 275a ZGB Information und Auskunft

¹ Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.

² Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

³ Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs (Art. 274 ZGB) und die Zuständigkeit (Art. 275 ZGB) gelten sinngemäss.

1. Grundsätzliches

Die Bestimmung des Art. 275a ZGB, wie sie seit dem 1.1.2000 im Rahmen der Scheidungsrechtsrevision in Kraft gesetzt worden ist, beinhaltet für den nicht-sorgeberechtigten Elternteil

- a) ein unaufgefordertes Benachrichtigungsrecht,
- b) ein Anhörungsrecht,
- c) ein Auskunftsrecht.

In den ersten beiden Situationen hat der nicht sorgerechtigte Elternteil einen Anspruch darauf, dass er kontaktiert wird, ohne vorher selbst aktiv geworden zu sein, im dritten Fall muss er selbst aktiv werden.

2. Sinn und Zweck

Das Recht auf Information, Anhörung und Auskunft bezweckt, den nichtsorgeberechtigten Elternteil an der Entwicklung seines Kindes teilhaben zu lassen und sein Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen des Kindes zu fördern, auch wenn er selbst weder Entscheidungen für das Kind treffen darf noch ein konkretes Mitspracherecht hat².

Dieses Recht darf aber nicht dazu missbraucht werden, den sorgerechtigten Elternteil zu kontrollieren, sich in dessen Erziehungsarbeit einzumischen oder diese zu erschweren. Bei Missbrauch kann das Recht verweigert oder entzogen werden³.

² Botschaft zur Revision des Scheidungsrechts, BBl 1996 I S. 160.

³ Art. 275a Abs. 3, Art. 274 Abs. 2 ZGB.

3. Berechtigte auf Information, Anhörung und Auskunft

a) Nichtinhaber der elterlichen Sorge

Berechtigt sind nicht verheiratete oder geschiedene Eltern⁴, welche über *keine elterliche Sorge* verfügen. Das gilt namentlich für

- Väter, welche mit der Kindsmutter nie verheiratet waren und denen auch keine gemeinsame elterliche Sorge zusteht (wozu sie gemäss Art. 298a ZGB eine vormundschaftsbehördlich genehmigte Vereinbarung mit der gesetzlichen Inhaberin der elterlichen Sorge abschliessen müssten),
- Mütter oder Väter, welchen nach der Scheidung keine Sorge zugeteilt worden ist (Art. 133 Abs. 1 ZGB),
- nicht miteinander verheiratete Mütter und Väter, welchen nach vorerst gemeinsam geführter elterlicher Sorge aufgrund veränderter Verhältnisse die Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde entzogen worden ist (Art. 298a Abs. 2 ZGB), oder welche die gemeinsame elterliche Sorge im gegenseitigen Einvernehmen mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einem einzigen zugeteilt haben (in Analogie zu Art. 134 Abs. 3 ZGB⁵),
- Mütter und/oder Väter, welchen aufgrund einer Kindesschutzmassnahme die Sorge entzogen worden ist (Art. 311 und 312 ZGB),
- Mütter und/oder Väter, welche entmündigt sind und deshalb keine elterliche Sorge ausüben können (Art. 298 Abs. 2 ZGB),
- Mütter und/oder Väter, welche minderjährig sind und deshalb keine elterliche Sorge ausüben können (Art. 298 Abs. 2 ZGB).

b) Nicht Obhutsberechtigte?

Wer die Sorge hat, aber keine Obhut, weil sich das Kind in der Hausgemeinschaft des andern Sorgeinhabers befindet, hat sein Informations- und Auskunftsrecht bereits *kraft elterlicher Sorge*. Sein Anspruch auf Information und Auskunft stützt sich deshalb nicht auf Art. 275a ZGB, sondern auf seine/ihre Befugnisse als Sorgeinhaber/in und Vertreter/in des Kindes (Art. 304 ZGB) und geht weiter als der Anspruch nach Art. 275a ZGB⁶. Es handelt sich dabei um

- miteinander verheiratete Mütter oder Väter mit gemeinsamer elterlicher Sorge, welchen aufgrund einer Eheschutzmassnahme (Art. 176 Abs. 3 ZGB), einer vorsorglichen Massnahme im Rahmen eines Scheidungsverfahrens

⁴ Voraussetzung ist immer ein rechtliches Kindesverhältnis zwischen dem Kind und dem berechtigten Elternteil. Keinen Anspruch haben deshalb Väter, solange sich das Kindesverhältnis nicht von Gesetzes wegen ergibt oder mittels Anerkennung oder Klage hergestellt ist. Keinen Anspruch haben zudem Eltern, gegenüber welchen ein Kindesverhältnis durch Adoption oder Anfechtung aufgehoben worden ist.

⁵ Vgl. den Entscheid der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, Kammer I, vom 2. Juli 2009, in ZVW 2009 S. 439 Nr. 6.

⁶ Die Inhaber der Sorge haben unabhängig von der Obhut insbesondere das Recht, die für das Kind nötigen Entscheidungen zu treffen, was beim Anhörungs- und Informationsberechtigten nicht der Fall ist, weil dieser nur beratende Funktion hat, vgl. *Mathias Dolder*, Informations- und Anhörungsrechte des nichtsorgeberechtigten Elternteils nach Art. 275a ZGB, Diss. 2002, S. 17 f., 41 f.

(Art. 137 Abs. 2 ZGB) oder im Rahmen eines Eheungültigkeitsverfahrens (Art. 110 ZGB) keine Obhut zusteht,

- miteinander nicht verheiratete Mütter und Väter mit gemeinsamer elterlicher Sorge, wenn das Kind nur beim einen Elternteil lebt,
- miteinander nicht verheiratete Mütter oder Väter mit gemeinsamer elterlicher Sorge während der Dauer eines Abänderungsverfahrens gemäss Art. 298a Abs. 2 ZGB.

Das gilt selbst dann, wenn einem Inhaber der elterlichen Sorge die Obhut im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens entzogen worden ist. Der Verlust des Obhutsrechts bedeutet nicht, dass ihm kein Mitentscheidungsrecht in allen übrigen Kinderbelangen mehr zustehen würde, es sei denn, dies sei ausdrücklich vom Gericht so verfügt worden⁷. Fehlt dem Sorgeinhaber die Obhut aufgrund einer Kindesschutzmassnahme (Art. 310 ZGB), beurteilt sich sein Informationsrecht nicht anders.

Wer nicht obhutsberechtigt ist, weil ihm/ihr keine Sorge zusteht, fällt unter die unter Ziff. 3 a) beschriebenen Kategorien.

4. Verpflichtete des Informations- und Anhörungsrechts

Die Verpflichtung, den nicht sorgeberechtigten Elternteil bei besonderen Ereignissen im Leben des Kindes zu benachrichtigen, trifft grundsätzlich, aber nicht ausschliesslich, den/die *Sorgeinhaber/in* oder, wenn das Kind unter Vormundschaft steht, den *Vormund/die Vormundin*⁸.

Wenn den Sorgeinhabern die Obhut entzogen worden ist, so trifft sowohl die *Vormundschaftsbehörde* als auch die *Pflegeeltern*, *Heimleitungen* und eingesetzten vormundschaftlichen Mandatsträger/innen (*Erziehungsbeistandschaft*) die Informationspflicht⁹.

Darüber hinaus trifft das *Kind* eine Informationspflicht gegenüber dem nichtobhutsberechtigten Elternteil¹⁰.

Staatliche Stellen müssen gegenüber dem nichtsorgeberechtigten Elternteil keine aktive Information betreiben, sie haben ihn aber vor behördlichen Entscheidungen, welche in seine Rechtsstellung eingreifen können, im Rahmen des rechtlichen Gehörs¹¹ anzuhören.

⁷ *Dolder*, 96 ff.; BSK ZGB I-Schwenzer, N 6 zu Art. 297; *Cyril Hegnauer*, Grundriss des Kindesrechts, N 25.20 S. 185; Andere Meinung mit Bezug auf das Informationsrecht: *Hegnauer*, Grundriss, N. 19.33 S. 139.

⁸ *Dolder*, 24, 56

⁹ *Dolder*, 56 f.

¹⁰ Art. 272 ZGB; BK *Hegnauer*, N 87 zu Art. 273 ZGB; *Dolder*, 26.

¹¹ Art. 29 BV. BGE 121 III 1 E. 2c S. 4 f.; zu den Schranken: BGE 5C.242/2005.

5. Inhalt des Informations- und Anhörungsrechts

a) Informationsrecht

Das Gesetz verlangt eine Benachrichtigung des Elternteils ohne Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes. Als besondere Ereignisse können beispielsweise gelten,

- wichtige Entwicklungsschritte (laufen lernen, sprechen, zähnen),
- Entscheidungen zu besondern Hobby's und besondern Freizeitaktivitäten,
- besondere gesundheitliche Ereignisse (schwere Krankheit, Unfall, Suchtmittelabhängigkeit),
- schulische Promotionen oder Nichtpromotionen,
- Prüfungserfolge,
- erfolgreiche oder misslungene Berufs- oder Studienabschlüsse,
- Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen,
- Erlangen von Auszeichnungen,
- besondere religiöse Anlässe (Taufe, Erstkommunion, Konfirmation etc),
- Straffälligkeit,
- Fremdunterbringung,
- Einzug eines Stiefelternteils oder Lebensabschnittspartners des sorgeberechtigten Elternteils in den gemeinsamen Haushalt mit dem Kind,
- Vermisstmeldung,
- Verhaltensstörungen und notwendige therapeutische Massnahmen,
- besondere vermögensrechtliche Veränderungen (Erwerbseinkommen, Vermögensanfall aus Glücksspiel oder Erbschaft).

Was für das einzelne Kind zusätzlich als besonderes Ereignis zu betrachten ist, wird nur im Einzelfall beurteilt werden können. Der dargestellte Katalog ist daher keineswegs als abschliessend zu betrachten.

b) Anhörungsrecht

Das Anhörungsrecht gibt dem nichtsorgeberechtigten Elternteil gegenüber dem/der Sorgeinhaber/in einen Anspruch darauf, sich zu Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, zu äussern und seine Meinung anzubringen (Konsultationsrecht), es verschafft ihm aber keinen Anspruch auf Mitentscheidung. Es handelt sich beispielhaft um folgende Lebensvorgänge¹²:

- Einschulung,
- Schulwahl,
- Lehrstellenentscheid,
- Neuorientierung nach schulischen oder beruflichen Misserfolgen,
- längere Auslandsaufenthalte,
- Fremdunterbringung,
- Förderung besonderer Begabungen,

¹² Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, N.19.33; Dolder, 39 f.

- besondere medizinische Behandlung,
- Namensänderung,
- Religionswechsel,
- Wechsel der Staatsbürgerschaft,
- Wohnsitzwechsel.

Nicht angehört werden muss der nichtsorgeberechtigte Elternteil in Belangen, über welche das Kind selbständig entscheiden kann (echte absolut höchstpersönliche Rechte¹³).

Ein unter Verletzung des Anhörungsrechts gefällter Entscheid des Sorgeinhabers/der Sorgeinhaberin bleibt wirksam und rechtsgültig¹⁴. Wird durch den Entscheid das Wohl des Kindes gefährdet, so kann bei der Vormundschaftsbehörde durch den Anhörungsberechtigten eine Gefährdungsmeldung deponiert werden¹⁵.

Das Anhörungsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils in staatlichen Verfahren richtet sich nicht nach Art. 275a ZGB, sondern nach Art. 29 BV beziehungsweise den jeweiligen kantonalen Verfahrensgesetzen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, Einführungsgesetz zum ZGB, Schulgesetze etc).

6. Das Auskunftsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils

a) *Auskunftspflicht der Schule*

Der nichtsorgeberechtigte Elternteil hat in gleicher Weise wie der/die Sorgeinhaber/in gegenüber der Schule Anspruch auf Auskunft über den Zustand und die Entwicklung des Kindes. Es dürfen ihm keine diesbezüglichen Informationen unter Berufung auf das im Schulrecht geregelte Amtsgeheimnis¹⁶ vorenthalten werden. Es ist wenn möglich als Gespräch zwischen der Lehrkraft und dem nichtsorgeberechtigten Elternteil zu gestalten, bei welchem die Lehrkraft über Leistungen, Verhalten und Entwicklung des Kindes informiert¹⁷.

Allerdings muss die Schule den nichtsorgeberechtigten Elternteil nicht von sich aus über Zustand und Entwicklung des Kindes informieren, sondern nur auf Rückfrage hin¹⁸. Dagegen hat sie ihn auf einmaliges Verlangen regelmässig über organisierte Termine für Elternsprechtage zu informieren, ohne dass er immer wieder vorstellig werden muss¹⁹. Nicht eingeschlossen sind dagegen Elternabende, weil an diesen nicht über den individuellen Zustand eines Kindes informiert wird, sondern Themen bearbeitet werden, welche vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsverantwortlichen und den Lehrkräften betreffen.

¹³ Art. 19 Abs. 2 ZGB.

¹⁴ PraxKomm/Wirz, Art. 275a N 9.

¹⁵ Art. 307 ZGB; Dolder, 42.

¹⁶ Kurt Affolter, Kindesschutz zwischen Elternhaus und Schule, ZVW 2000 S. 175 ff., 183. Vgl. auch Art. 42 KV BE, Art. 2 und 31 Abs. 2–5 VSG, Lehrplan des Kt. Bern, Allgemeine Hinweise und Bestimmungen AHB 5/2; 27/8.5.

¹⁷ Ombudsmann der Stadt Zürich, ZVW 1991 Nr. 2 S. 39.

¹⁸ Amtliches Schulblatt des Kt. Bern, 5/2000, 18.

¹⁹ Dolder, 66 f.

b) *Auskunftspflicht des medizinischen Fachpersonals*

Zu unterscheiden sind Informationen über urteilsunfähige von solchen über urteilsfähige Kinder und Jugendliche²⁰.

Geht es um medizinische Eingriffe oder Therapien für eine urteilsunfähige minderjährige Person, muss die gesetzliche Vertretung zustimmen, soweit es sich nicht um einen Notfall handelt, in welchem die Ärzte aufgrund ihrer Berufspflicht selbständig das Nötige zu veranlassen haben²¹. Alle medizinischen Informationen, welche der sorgeinhabende Elternteil für seine Entscheidung benötigt, dürfen auch dem Nichtsorgeberechtigten zugeleitet werden.

Wenn die minderjährige Person urteilsfähig ist, so übt sie ihre höchstpersönlichen Rechte selbständig aus²² und entscheidet damit auch selbst, welche medizinischen Eingriffe sie vornehmen lassen will und wem die entsprechenden Informationen zukommen sollen²³. Ohne Zustimmung der urteilsfähigen Minderjährigen dürfen durch das ärztliche Personal weder der gesetzlichen Vertretung noch dem Elternteil ohne elterliche Sorge Informationen zugeleitet werden²⁴. Dieses Prinzip kann seine Grenzen in der Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Eltern finden, wenn deren Information und Unterstützung für einen Heilungsprozess unabdingbar ist, die Berufspflicht des Arztes diese Information aus andern Gründen erheischt oder erlaubt²⁵, oder wenn die Vornahme oder Unterlassung einer medizinischen Massnahme mit schwerwiegenden finanziellen Konsequenzen verbunden ist, welche die Kindesvermögensverwaltungskompetenzen der Eltern tangieren²⁶. Im Einzelfall kann dies zu einer sehr schwierigen Interessenabwägung führen, sei dies bezüglich der Frage der Urteilsfähigkeit des Kindes, sei dies bezüglich seines Autonomieschutzes in Konkurrenz zur Fürsorgepflicht der Eltern.

In der Praxis fallen die Verschreibung von empfängnisverhütenden Medikamenten sowie Schwangerschaftsabbrüche bei urteilsfähigen Minderjährigen unter die höchstpersönlichen Rechte des Kindes und damit unter die Verschwiegenheitspflicht der Ärztinnen und Ärzte, weshalb Eltern in der Regel nur im Einverständnis der Patientinnen informiert werden, unabhängig davon, ob sie Inhaber der elterlichen Sorge sind oder bloss ein Informationsrecht haben²⁷.

²⁰ Karin Keller, Das ärztliche Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB, Diss. Zürich 1993.

²¹ Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW), Patientenverfügungen, Medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen vom 19. Mai 2009.

²² Art. 19 Abs. 2 ZGB.

²³ Siehe dazu auch nachfolgendes Kapitel 7 «Persönlichkeitsrechte des Kindes».

²⁴ Weil sie unter das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB fallen. Vgl. auch *Dolder*, 70, sowie: Die Patientenrechte im Überblick, Broschüre Sanimédia, S. 15; Bezug unter http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/sante_social/prevention_sante/fichiers_pdf/droits_des_patients/ddp_allemand.pdf, besucht am 16.12.2009.

²⁵ Art. 14 und Art. 364 StGB.

²⁶ Max Nügeli, Die ärztliche Behandlung handlungsunfähiger Patienten aus zivilrechtlicher Sicht, Diss. Zürich 1984, S. 25; Urs Tschümperlin, Die elterliche Gewalt in Bezug auf die Person des Kindes, S. 236; Basler Kommentar ZGB I-Affolter, N 47 zu Art. 405 und N 47 zu Art. 406.

²⁷ Rechtsdienst Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, Leitfaden zur Schweigepflicht des Arztes, St. Gallen 1990, S. 20.

Die Zustimmung des urteilsfähigen Minderjährigen ist an keine Form gebunden: Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, es kann sogar eine mutmassliche Einwilligung genügen²⁸. Über die Form der Auskunft sagt das Gesetz nichts aus, in der Praxis soll man sich aber mit mündlichen Informationen begnügen können und eine schriftliche Dokumentation auf Situationen beschränken, welche ausnahmsweise aus Zweckmässigkeitsgründen und im Interesse des Kindes eine Aushändigung von Berichtskopien, Laborbefunden, EKG-Befunden etc. rechtfertigen²⁹.

7. Persönlichkeitsrechte des Kindes

Das urteilsfähige Kind übt seine Persönlichkeitsrechte wie dargelegt selbständig aus³⁰ und kann daher bezüglich dieser Rechte auch Geheimhaltung beanspruchen. Zu unterscheiden sind dabei drei Sphären³¹:

- a) Intim- oder Geheimsphäre (höchstpersönliche Angelegenheiten wie Intim- und Liebesleben, Verwendung von Antikonzeptiva etc): Das Kind entscheidet, sobald es urteilsfähig ist, allein über die Freigabe von Informationen aus diesem Bereich und genießt Persönlichkeitsschutz, welcher dem Informationsrecht der Eltern (auch des Inhabers der Sorge) in aller Regel vorgeht³².
- b) Privatsphäre (nahestehende Beziehungen, persönliche Eigenschaften etc): Diese Informationen (z.B. wer ist der Freund/die Freundin des Kindes?) sind aufgrund der Lebensgemeinschaft Eltern-Kind nur beschränkt dem Einblick der Eltern entzogen³³, Anliegen des urteilsfähigen Kindes sind aber von den Eltern zu respektieren und unterliegen einem besondern Vertrauensverhältnis. Deshalb kann das Kind auch verlangen, dass dem nichtsorgeberechtigten Elternteil Informationen vorenthalten werden, solange dadurch kein Konflikt mit seiner Beistands- und Rücksichtspflicht gegenüber dem informationsbegehrenden Elternteil entsteht³⁴.
- c) Gemein- oder Öffentlichkeitsphäre: Jedermann ohne weiteres zugängliche Informationen (Name, Adresse, Telefonnummer etc).

²⁸ Jörg Rehberg, Ärztliches Berufsgeheimnis und gesetzlicher Vertreter des Patienten, Gerichtsmedizin, Bindeglied zwischen Medizin und Recht, in: Festgabe für Fritz Schwarz, Bern 1968, S. 35; Dolder, 71; Basler Kommentar StGB II-Oberholzer N 18 und 25 zu Art. 321.

²⁹ Dolder, 78 f.

³⁰ Art. 19 Abs. 2 ZGB.

³¹ BGE 97 II 100/101 E. 3; 118 IV 45; 119 II 222 ff. E. 2.b.aa); H. Hausheer/R.E. Aebi-Müller, Das Personenrecht des ZGB, 2008, N 12.115 ff; H.M. Riemer, Personenrecht des ZGB, 2. Auflage, N 350 ff. S. 145.

³² Tschümperlin, 107. Schranken vgl. vorheriges Kapitel 6.b) Abs. 3.

³³ Dolder, 32.

³⁴ Art. 272 ZGB. Hier können heikle Abgrenzungsprobleme entstehen, welche allerdings keinen direkten Bezug zum Informations- und Auskunftsrecht nach Art. 275a ZGB haben, sondern auch innerhalb der familiären Hausgemeinschaft entstehen können und in der Natur der Sache liegen. Dem Diskretionsbedürfnis des Kindes ist aus rechtlichen wie pädagogischen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Eltern und Behörden haben zudem zu beachten, dass Kinder grundsätzlich Geheimnisse wahren dürfen und auch unter intakten familiären Gemeinschaften Geheimnisse bestehen dürfen³⁵.

8. Verweigerung und Durchsetzung des Informations- und Auskunftsrechts

a) Verweigerung

Wenn die Ausübung des Informations-, Anhörungs- und Auskunftsrechts das Kindeswohl gefährdet oder die Persönlichkeitsrechte des Sorgeinhabers ernsthaft bedroht, kann es – wie das Besuchsrecht auch – eingeschränkt, verweigert oder entzogen werden³⁶. Es liegt nicht im abschliessenden Ermessen des Sorgeinhabers, darüber zu entscheiden, sondern der Vormundschaftsbehörde³⁷, welche prüfen muss, ob der Gefährdung nicht durch verhältnismässige andere Massnahmen begegnet werden kann, beispielsweise durch Erlass von Auflagen und Bedingungen oder durch Bestellung eines Erziehungsbeistandes mit entsprechenden Befugnissen³⁸. Im Rahmen eherechtlicher Verfahren liegt die Sachkompetenz beim Gericht³⁹.

b) Durchsetzung

Wenn sich die Eltern oder das Kind und der informationsberechtigte Elternteil uneinig sind über Inhalt, Form oder Häufigkeit der Informationen, so hat die Vormundschaftsbehörde das Nötige anzuordnen⁴⁰. Sie kann entweder im Einzelfall Entscheidungen treffen oder generelle Informationsregeln verfügen, den verpflichteten Elternteil beispielsweise dazu anhalten, schriftliche Informationen, Zeugniskopien oder Fotografien etc. zu liefern. Sie kann aber auch einen Erziehungsbeistand mit der regelmässigen Informationsbeschaffung und -weiterleitung beauftragen, wenn im Einzelfall keine andere verhältnismässige Massnahme zum Ziel führt.

Die von der zuständigen Behörde zu erlassenden Anordnungen müssen angemessen und realisierbar sein, sie können sich insbesondere nicht auf den Zwang innerer Vorgänge beziehen: So kann naturgemäss weder eine Pflicht zu gegenseitigem persönlichem Interesse noch zum Austausch von Gefühlen vollstreckt werden.

Mit den Mitteln des kantonalen Vollstreckungsrechts können Verfügungen der Behörden durchgesetzt werden: Richterliche Verfügungen mit gerichtlichen

³⁵ Art. 16 UN-KRK; *Peter Breitschmid*, Kind und Scheidung der Elternehe, Stiftung für juristische Weiterbildung Zürich, Zürich 1999, S. 101; *Dolder*, 108, 138.

³⁶ Art. 275a Abs. 3 i.V.m. 274 Abs. 2 ZGB.

³⁷ *Dolder*, 119.

³⁸ Art. 275a Abs. 3 i.V.m. 273 Abs. 2, 307, 308 Abs. 2 ZGB.

³⁹ Art. 315a ZGB

⁴⁰ Art. 275a Abs. 3 i.V.m. 275 ZGB.

Vollstreckungsverfügungen, vormundschaftsbehördliche mit vormundschaftsbehördlichen (in der Deutschschweiz verwaltungsrechtliche) Vollstreckungsverfügungen⁴¹. Das bedeutet, dass die zuständige Behörde – sofern dies nicht schon in der ursprünglichen Verfügung vorgesehen war – auf Gesuch des berechtigten Elternteils eine Vollstreckungsverfügung erlassen kann, bei Bedarf mit der Androhung einer Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB⁴². Mit dieser Verfügung wird der belastete beziehungsweise verpflichtete Elternteil ultimativ aufgefordert, der Verfügung nachzuleben. Polizeiliche Vollstreckungsmassnahmen sind in diesem Bereich weder üblich noch sinnvoll. Vielmehr werden bei fortdauernder Missachtung des Kindeswohls und damit schädigendem Verhalten des sorgeinhabenden Elternteils (zusätzliche) Kinderschutzmassnahmen in Betracht zu ziehen sein⁴³.

⁴¹ Beispielsweise Art. 402 ff. ZPO BE; Art. 116 VRPG BE; vgl. zudem Art. 236 Abs. 3, 267, 302 Abs. 1 lit. a, 315 Abs. 2 und Abs. 5, 335 ff. ZPO CH (Inkraftsetzung voraussichtlich 1.1.2011).

⁴² Modell siehe VBK, Mustersammlung zum Adoptions- und Kindesrecht, S. 205 Nr. 451. Es ist darauf zu achten, dass bei der Strafandrohung auch die in Aussicht stehende Strafe (Busse) ausdrücklich erwähnt wird, BGE 68 IV 46 f., 86 IV 27, 95 II 460, 105 IV 249 f.

⁴³ C. Hegnauer, Haften die Eltern für das Wohl des Kindes?, ZVW 2007 S. 167, 171 f.